



Stadt Nordhausen, Postfach 10 06 63, 99726 Nordhausen

Christian Darr

Datum: 14.04.2014
Bereich: siehe oben
Dienstgebäude: Postgebäude, Lutherplatz 5, Seiteneingang
Auskunft erteilt: Frau Spieß
Telefon: 03631 696-488
Telefax: 03631 696-559
E-Mail: Kaemmerei@Nordhausen.de
Ihre Zeichen:
Aktenzeichen: 02 20 Sp/bo
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre mündliche und schriftliche Anfrage in der Stadtratssitzung am 26.02.2014

Thema: Immobiliensituation Stadt Nordhausen

Sehr geehrter Herr Darr,

in Beantwortung Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass grundsätzlich nicht auf die Erhebung von Gebühren und Abgaben verzichtet wird. Auch die Erhebung von Grundsteuern macht dabei keine Ausnahme. Soweit alle Voraussetzungen zur Erhebung von Grundsteuern gegeben sind, wurden auch die Grundsteuern veranlagt und die entsprechenden Bescheide versendet.

Natürlich haben wir auch bei Grundsteuern und Straßenreinigung Einnahmerückstände, welche im Rahmen von Beitreibungsmaßnahmen erst nach und nach in die Stadtkasse fließen. Aus der Veranlagung des Jahres 1991 gibt es keine Einnahmerückstände für Grundsteuern oder Straßenreinigung.

Aus der beigelegten Anlage (Tabelle Offene Posten per 31.12.2013) können Sie die zurzeit noch nicht realisieren Einnahmen aus den Veranlagungen von Grundsteuern und Straßenreinigung der jeweiligen Veranschlagungsjahre entnehmen.

Grundlage für die Erhebung von Grundsteuern bildet das Grundsteuergesetz

§ 10 definiert den Steuerschuldner

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zuzurechnen ist.
- (2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein wohnbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks
- (3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner

Im weitem enthält das Grundsteuergesetz Regelungen zu den Grundlagen für die Erhebung von Grundsteuern sowie Regelungen für die Befreiung von der Grundsteuer.

Die Hebesätze werden in der Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres festgelegt und jeweils durch den Stadtrat beschlossen.

Mit dem Grundlagenbescheid, wird durch das zuständige Finanzamt der Einheitswert festgestellt und der Stadt der Steuermessbetrag mitgeteilt (§ 13 Grundsteuergesetz). Gleichfalls erfolgt die Bekanntgabe an den Steuerpflichtigen

In den Jahren 2006 bis 2009 haben wir mit Hilfe der Digitalen Stadtkarte Straße für Straße überprüft und ermittelt, ob bzw. welche Grundstücke steuerrechtlich nicht veranlagt waren. Soweit uns solche Fälle aufgefallen sind, haben wir über das Finanzamt unverzüglich einen Grundlagenbescheid angefordert. Zwischenzeitlich hat sich der Einsatz von EDV-Technik auch in diesem Bereich verbessert und es gibt eine Schnittstelle vom Grundstücksprogramm zum Finanzprogramm. Damit können zeitnah alle Grundstücke auf die steuerliche Veranlagung geprüft werden.

Sehr geehrter Herr Darr, leider können den Messbescheiden keine Angaben zu Flächen und Größen entnommen werden. Aus diesem Grund ist es mir auch nicht möglich, Ihnen Angaben dazu zu machen, auf welche Flächen welche Einnahmerückstände entfallen.

Ich möchte abschließend noch einmal darauf verweisen, dass wir nicht auf Einnahmen verzichten. Durch den Bereich Stadtkasse, Forderungsmanagement und Vollstreckung werden die rückständigen Beträge zum Teil auch zwangsweise realisiert und die Einnahmen der Stadtkasse zugeführt.

Freundliche Grüße



Karin Spieß
Amtsleiterin

Offene Posten per 31.12.2013
Straßenreinigungsgebühren und Grundsteuer nach Ursprungsjahren

Abgabeart	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Straßenreinigungsgebühren							105,21	769,41	828,39	1.467,73	1.083,92	2.001,01	3.237,34	9.301,98	18.794,99
Summe Straßenreinigungsgebühren							105,21	769,41	828,39	1.467,73	1.083,92	2.001,01	3.237,34	9.301,98	18794,99
Grundsteuer A								20,23	524,04	431,85	187,57	149,20	356,28	2.786,07	4455,24
Grundsteuer B	13.731,26	2.939,06	4.672,18	7.499,74	9.196,36	39.461,78	13.852,69	36.759,58	25.841,55	22.499,37	60.316,12	62.688,22	49.916,73	138.599,08	487.973,72
Summe Grundsteuer	13.731,26	2.939,06	4.672,18	7.499,74	9.196,36	39.461,78	13.852,69	36.779,81	26.365,59	22.931,22	60.503,69	62.837,42	50.273,01	141.385,15	492.428,96
Gesamtsumme	13.731,26	2.939,06	4.672,18	7.499,74	9.196,36	39.461,78	13.957,90	37.549,22	27.193,98	24.398,95	61.587,61	64.838,43	53.510,35	150.687,13	511.223,95

Anfrage in der Stadtratssitzung am 26.02.2014

Immobiliensituation Stadt Nordhausen

In der Stadt Nordhausen existiert eine relevante Anzahl an Grundstücken, bei denen offenbar von Seiten der Stadtverwaltung auf die Erhebung von Gebühren und Abgaben, z.Bsp. der Grundsteuern verzichtet wird. Als Grund sind oftmals ungeklärte Eigentumsverhältnisse festzustellen, wobei an dieser Stelle auf den Unterschied zum Begriff "herrenlos" hingewiesen werden soll, diese Grundstücke sind nicht Gegenstand der folgenden Frage.

Es wird daher auch Bezug genommen auf eine Bürgeranfrage im Rahmen der Stadtratssitzung vom 03.07.2013. Da für diese Bürgeranfrage vom letzten Jahr bereits relevante Zahlen ermittelt worden sind, bitte ich um eine zeitnahe Beantwortung meiner Frage.

Meine Frage:

Für wieviele Grundstücke konnten seit 1991 keine Grundsteuern, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren und Beiträge nach Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) oder auch andere Gebühren und Abgaben eingenommen werden, welche Gesamtgrundfläche (in m²) war jeweils betroffen, welcher Geldbetrag konnte hierdurch für das jeweilige Jahr nicht eingenommen werden und welche Gründe waren jeweils hierfür maßgeblich (bitte untergliedern nach Jahr, Anzahl und Flächengröße), wieviele Grundstücke sind im Bereich der größeren Planungsmaßnahmen (Bsp. Blasii-Kirchplatz) davon betroffen?